

Neufassung der Satzung

Odenwälder Verein für Bildungs- und Kulturarbeit e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Odenwälder Verein für Bildungs- und Kulturarbeit e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 70 495 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Michelstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Hierbei wird besondere Beachtung auf die Förderung und Erweiterung der sprachlichen, sozialen und kulturellen Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten vor allem benachteiligter ausländischer und deutscher Kinder, Jugendlicher und Erwachsener gelegt. Die Tätigkeit des Vereins ist den Zielen der Chancengleichheit, des selbst bestimmten Lernens und der sozialen Emanzipation verpflichtet.

Der Vereinszweck umfasst den Ausgleich von Defiziten schulischer und außerschulischer Sozialisation und die Entwicklung demokratischen und solidarischen Lernens und Handelns im Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitbereich.

Der Zweck des Vereins besteht außerdem in der konstruktiven Auseinandersetzung mit Ursachen und Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (vor allem bei Jugendlichen und Berufsanfängern) mit dem Ziel, Vereinzelung zu verhindern, Eigeninitiative zu fördern und Möglichkeiten zur Selbsthilfe entwickeln zu helfen.

- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen, Projekte und Angebote
 - Kurse, Arbeitskreise, Seminare, Vorträge und andere öffentliche Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Schulen, Facheinrichtungen, Behörden und Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4, Nr. 2, Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Vorstand zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, dessen Aufgaben mit zu übernehmen oder ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der ggf. berufene hauptamtliche Leiter sowie bei Bedarf weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ggf. auch durch Beauftragung von dem berufenen Leiter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Leiter

- (1) Der Vorstand kann einen hauptberuflichen Leiter für die Einrichtung berufen. Das Dienstverhältnis ist arbeitsvertraglich zu regeln. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der hauptberufliche Leiter führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Weisungen und Richtlinien des Vorstands.

§ 11 Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben, der den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät, fördert und fachlich begleitet, insbesondere durch:
 - pädagogische Beratung,
 - Unterstützung bei der Erarbeitung bzw. Fortentwicklung der Konzeptionen,
 - Kontaktpflege zu angrenzenden Institutionen,
 - aktive Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Beirates erfolgen in enger Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt, ggf. auch gemeinsam mit dem Vorstand bzw. im Rahmen einer Vorstandssitzung.

- (2) Dem Beirat gehören an:
 - Personen mit besonderer fachlicher Kompetenz und Erfahrung,

- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Eine Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr unterstützt wird. Die Mitarbeit im Beirat ist freiwillig und erfolgt durch eine formlose Bereitschaftserklärung; ebenso die Aufkündigung der Mitarbeit. Der Mitgliederversammlung wird die Liste der Beiratsmitglieder zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010 neu gefasst. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft und an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23.02.1984 mit den Änderungen vom 30. Juni 1988 und vom 24. April 1991.

Datum: 24. Februar 2010